



**Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß §§ 120 Abs. 3, 175 Abs. 2 AktG
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht der BAUER AG und
im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008**

Der Lagebericht der BAUER AG und der Konzernlagebericht enthalten Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, die nachfolgend erläutert werden:

1. Das Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2008 auf 73.001.420,45 Euro und ist eingeteilt in 17.131.000 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund 4,26 Euro je Stückaktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht.
2. Gesetzliche oder satzungsmäßige Beschränkungen der Stimmrechte, die über das Stimmverbot nach § 136 Aktiengesetz hinausgehen, oder gesetzliche oder satzungsmäßige Beschränkungen der Übertragung von Aktien bestehen nicht. Der Streubesitz lag zum 31.12.2008 bei 51,81 %. Die Mitglieder der Familie Bauer halten im Rahmen eines Poolvertrages insgesamt 8.255.946 Stückaktien (Vj. 8.250.840 Stückaktien) an der BAUER AG was einer Beteiligung von 48,19 % (Vj. 48,17 %) an der Gesellschaft entspricht. Der Poolvertrag enthält eine Stimmbindungsvereinbarung. Verfügungen über Beteiligungen der Poolmitglieder an der Gesellschaft haben die Poolmitglieder beschränkt und einem Vorkaufsrecht unterworfen ebenso für den Fall, soweit ein Poolmitglied ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen nicht ausüben will.
Im Übrigen sind dem Vorstand keine Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, aus denen sich Beschränkungen des Stimmrechts oder der Übertragbarkeit von Aktien ergeben können. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft, welche 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt.
3. Die BAUER AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen.
4. Bei der BAUER AG besteht im Hinblick auf Arbeitnehmeraktien keine Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind und Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben. Der BAUER AG liegen keine erschöpfenden Informationen über die im Streubesitz gehaltenen Aktien von Arbeitnehmern vor.
5. Die BAUER AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Das Unternehmen wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der BAUER AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG und §§ 30 ff. MitbestG in Verbindung mit § 5 und § 6 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorstand besteht nach Gesetz und § 5 Ziff. 1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Personen, die gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Derzeit sind vier Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestellt und ein Vorsitzender des Vorstands sowie ein Arbeitsdirektor sind ernannt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der

Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung, die Wiederbestellung und Verlängerung der Amtszeit bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses, der grundsätzlich frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Präsidial- und Personalausschuss des Aufsichtsrats bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes vor und befasst sich mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand.

6. Die Satzung der BAUER AG kann inhaltlich gemäß § 179 AktG nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Für eine Satzungsänderung ist gemäß Aktiengesetz eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Nach § 12 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.
7. Aktienrückkaufprogramme bestehen nicht. Jedoch bestehen Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben. Gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung ist die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe genehmigten Kapitals durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 26. Juni 2008 verlängert worden, das Grundkapital bis zum 25. Juni 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.000.000,00 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist bei der Aktiengabe weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben wurden;
 - Zur Vermeidung von Spitzenbeträgen.Im Geschäftsjahr 2008 wurde die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Stammaktien nicht ausgeübt.
8. Zwei Schuldscheindarlehen in Höhe von jeweils 30 Mio. Euro, die die BAUER AG zusammen mit der BAUER Spezialtiefbau GmbH und der BAUER Maschinen GmbH als gesamtschuldnerische Darlehensnehmer im Juli 2007 vereinbart hat, sehen für den Fall,

dass eine Person oder mehrere Personen, die nicht dem Kreis der bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen sind, mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des ausstehenden Grundkapitals halten oder eine Anzahl von Aktien der BAUER AG halten, auf die 30 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, ein außerordentliches Kündigungsrecht der Darlehensgeber vor. Die Bedingungen des Kontrollwechsels entsprechen den marktüblichen Bedingungen.

9. Ferner bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Schrobenhausen, im Mai 2009
BAUER Aktiengesellschaft

Prof. Dipl.-Kfm. Thomas Bauer
Vorstandsvorsitzender

Dipl.-Betriebswirt Hartmut Beutler

Dipl.-Ing. Mark Schenk

Dipl.-Ing. Heinz Kaltenecker